

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

A Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB lag der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom Montag, 13.03.2017 bis einschließlich Donnerstag, 13.04.2017 bei der Gemeinde Erzhausen während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Soweit von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden, geht die Gemeinde Erzhausen davon aus, dass die von der Öffentlichkeit vertretenden Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

B Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 02.03.2017 wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplans mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Keine Stellungnahme eingegangen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich Ländlicher Raum
Landesamt für Denkmalpflege, Wiesbaden
3. Polizeirevier, Darmstadt
DB Netz AG, Frankfurt am Main
DB Station Service AG, Frankfurt am Main
DADINA, Darmstadt
PLE doc GmbH, Essen
Wasserverband "Schwarzbachgebiet-Ried", Groß-Gerau
Abwasserverband Langen - Egelsbach – Erzhausen, Langen
Magistrat der Stadt Darmstadt
Gemeindevorstand Egelsbach

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Beschlussvorschlag:

Soweit von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben wurden, geht die Gemeinde Erzhausen davon aus, dass die von diesen Trägern zu vertretenden Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich ohne Einschränkungen mit der Planung einverstanden erklärt und keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Ziffer	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
2	Regionalverband FrankfurtRheinMain	15.03.2017
4	Amt für Bodenmanagement, Heppenheim	03.04.2017
6	Industrie- und Handelskammer, Darmstadt	10.04.2017
8	Hessen Mobil, Darmstadt	07.04.2017
14	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim am Taunus	21.03.2017
17	Amprion GmbH, Dortmund	16.03.2017
18	Fernleitungs-Betriebs-GmbH, Betriebsverwaltung Süd, Idar-Oberstein	17.03.2017
20	Stadtwerke Langen GmbH, Langen	09.03.2017
22	Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf	13.03.2017
23	Magistrat Weiterstadt	06.03.2017

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben.

Ziffer	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1	Regierungspräsidium Darmstadt	07.04.2017
3	Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau	11.04.2017
5	hessenARCHÄOLOGIE, Außenstelle Darmstadt	29.03.2017
7	Handwerkskammer Rhein-Main, Darmstadt	03.04.2017
10	Eisenbahn-Bundesamt	10.03.2017
12	Fraport AG	20.03.2017
13	Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach	13.03.2017
15	Deutsche Telekom AG, Eschborn	11.04.2017
16	E-netz Südhessen GmbH & Co. KG, Darmstadt	06.04.2017
19	Westnetz GmbH, Dortmund	16.03.2017
21	Herr Konrad Heinrich Leißler, Roßdorf i.V. Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V., BUND Landesverband Hessen e.V., Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.	11.04.2017

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung Luisenplatz 2 64283 Darmstadt	Schreiben vom 07.04.2017 Az.: III 31.2 - 61d 02/01-27-	
1.2	<p>Raumordnung und Landesplanung; Keine Bedenken:</p> <p>Unter Hinweis auf § 1 Absatz 4 BauGB teile ich Ihnen aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung mit, dass gegen die Änderungsplanung zur Ausweisung eines Wohngebietes anstelle der bislang in diesem Bereich konzipierten Grünfläche innerhalb des im RPS/RegFNP 2010 festgelegten „Vorranggebietes Siedlung, Bestand“ keine regionalplanerischen Bedenken bestehen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.3	<p>Raumordnung und Landesplanung; Hinweis auf die regionalplanerischen Dichtevorgaben:</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Dichtevorgaben (Z3.4.1-9 RPS/RegFNP 2010) ist auf S. 9 und 10 der Begründung zum Bebauungsplan nachvollziehbar erfolgt.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Gemäß dem regionalplanerischen Ziel (Z3.4.1-9) des Regionalplan Südhessen 2010 liegen die Dichtevorgaben bei 35 bis 50 WE je ha (verstädterte Besiedlung und ihre Umgebung).</p> <p>Eine Einzelbetrachtung des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplans ist in Bezug auf die regionalplanerischen Zielvorgaben nicht zielführend, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe von 3.131 m² nicht exemplarisch für die Dichte stehen kann. Das für die Berechnung der Dichtewerte als Grundlage dienende Bruttowohnbauland wird durch den ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg“ und die geplante Erweiterung in der 5. Änderung des Bebauungsplans bestimmt.</p> <p>Unter Einbeziehung der vorliegenden Planung ergibt sich ein Bruttowohnbauland von 5,22 ha Größe und ein Dichtewert von 28,7 WE/ha. Zwar erhöht sich der Dichtewert durch die Planung, aber auch durch diesen Wert wird die Dichtevorgabe des RPS/RegFNP 2010 unterschritten.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Der Ortsteil Erzhausens wird durch die vorhandene Einfamilien- und Doppelhausbebauung geprägt. Die Unterschreitung der Vorgabe des Dichtewertes ist in diesem Fall durch die daraus resultierende Eigenart des Ortsteils begründbar.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
1.4	<p>Naturschutz und Landschaftspflege; Hinweis, dass keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet berührt wird:</p> <p>Hinsichtlich der von hierzu vertretenden naturschutzfachlichen Belange wird ausgeführt, dass von der Bebauungsplanänderung kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura 2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: Es befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht innerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Naturschutzgebiet „Faulbruch bei Erzhausen“ östlich von Erzhausen und die Landschaftsschutzgebiete „Landkreis Offenbach“ nördlich von Erzhausen und „Stadt Darmstadt“ südlich von Erzhausen.</p> <p>Das FFH-Gebiet 6017 „Faulbruch bei Erzhausen“ liegt östlich des Ortskörpers von Erzhausen in etwa 1,7 km Entfernung zum Plangebiet. Vogelschutzgebiete sind im weiteren Um-feld nicht vorhanden.</p> <p>Aufgrund der Entfernung und der zwischenliegenden Bebauung ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des o.a. FFH-Gebietes zu rechnen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
1.5	<p>Naturschutz und Landschaftspflege; Verweis auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Bezüglich weiterer Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Darmstadt- Dieburg verwiesen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Der Verweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.6	<p>Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt; Hinweis auf hohe Grundwasserstände und Anregung und Anregung entsprechende Kennzeichnungen und Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p><u>Grundwasser:</u></p> <p>In dem Plangebiet ist mit sehr hohen Grundwasserständen (Grundwasserflurabstände 0-3 m, Quelle: Grundwasserflurabstandskarten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie) zu rechnen. Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Für die Gemeinde Erzhausen wurden Bemessungsgrundwasserstände ermittelt. Diese sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernässungsschäden zu vermeiden. Die Bemessungsgrundwasserstände liegen der Gemeinde Erzhausen vor. Die erforderlichen baulichen Vorkehrungen - z.B. Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen - sollten in dem Bebauungsplan festgesetzt werden, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen. Bitte nehmen Sie die entsprechenden Festsetzungen sowie die Kennzeichnung vor. Außerdem bitte ich Sie einen Hinweis bezüglich der Lage innerhalb des Grundwasserbewirtschaftungsplans und der Bemessungsgrundwasserstände in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Rahmen des Ursprungsbebauungsplans wurde eine Untersuchung des Bodens und des Grundwassers vorgenommen. Im näheren Bereich des Plangebiets beträgt der Grundwasserflurabstand über 2,0 m unter GOK. Der Wasserstauhorizont liegt bei 1,5 m unter GOK.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des von der Landesregierung festgestellten und am 24.05.1999 in Kraft getretenen „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“. Die Umsetzung dieses Planes wird Auswirkungen auf die aktuellen Grundwasserstände haben. Es sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer Bebauung zu berücksichtigen sind. Unter Ziffer III. „Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB“ wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände eine Vernässungsgefahr in Nassperioden und eine Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden besteht.</p> <p>Wegen des im Plangeltungsbereich hoch anstehenden Grundwassers wurde bei Festsetzung der Traufhöhe die Möglichkeit zur Herstellung eines Sockels von bis zu 1,0 m berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.7	<p>Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt; Hinweis auf fehlende Flurstücknummer in der Begründung:</p> <p>Unter Punkt 2 - Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich S. 4 der Begründung werden die Flurstücke aufgeführt, welche vom o.a. Bauleitplanverfahren erfasst werden. Hierbei fällt auf, dass das Flurstück 251 in der Aufzählung fehlt.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die in der Begründung aufgeführten Flurstücke, welche vom o.a. Bauleitplanverfahren erfasst werden, sind nicht vollständig. Das Flurstück 251 fehlt in der Aufzählung.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Kap. 2 „Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich“ das Flurstück 251 ergänzt.</p>
1.8	<p>Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt; Hinweis auf fehlende Abflussregelung:</p> <p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Da beim o.a. Vorhabengebiet keine Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist, soll das anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass eine gesicherte Abflussregelung vorliegt, wenn der durch Bebauung bedingte Abfluss bei Niederschlag von den vorhandenen Fließgewässern ohne Schaden für die bebauten Flächen und die Unterlieger aufgenommen und abgeleitet werden kann. Da in den Planunterlagen keine Aussagen getroffen wurden, welche Vorfluter durch das Baugebiet zusätzlich beaufschlagt werden und zudem auch keine Nachweise überzusätzlich anfallende Abflussmengen vorgelegt wurden, können keine Aussagen zu einer gesicherten Abflussregelung getroffen werden. Die Abflussregelung muss daher als nicht gesichert angenommen werden. Aufgrund der topographischen Lage des Plangebiets wird empfohlen, dezentrale Kleinmaßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Niederschlagswasserrückhalt über Zisternen, maximal möglicher Entsiegelungsgrad etc.) hinsichtlich des Hochwasserschutzes möglichst auszuschöpfen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Abflussregelung kann als gesichert angenommen werden.</p> <p>Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens „Am Hainpfad und 2 Änderung Brühlweg“ wurde zum Entwurf des Bebauungsplans eine entwässerungstechnische Stellungnahme zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange durch das Büro Unger Ingenieure im Februar 2004 erstellt. Im Entwurf war der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans „Am Hainpfad und 2 Änderung Brühlweg“ größer als in der später rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplans. In der entwässerungstechnischen Stellungnahme aus 2004 wurde also ein größerer Geltungsbereich zugrunde gelegt, so dass die aktuelle zusätzliche Versiegelung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad und 2 Änderung Brühlweg“ bereits damals mit nachgewiesen wurde.</p> <p>Im Entwurf des ursprünglichen Bebauungsplans hatte der Geltungsbereich eine Größe von 5,53 ha. Der rechtskräftige Bebauungsplan hat hingegen nur eine Geltungsbereichsgröße von 5,07 ha. Somit wurde in der damaligen entwässerungstechnischen Stellungnahme ein 4.600 m² größerer Geltungsbereich angenommen. Daraus ergibt sich eine Differenz zwischen dem Nachweis zum damaligen Entwurf und des rechtskräftigen Bebauungsplan von 1.886 m² abflusswirksame Fläche (Versiegelungsgrad: 41 %). Diese abflusswirksame Fläche wurde letztendlich nicht bebaut.</p> <p>Die sich aus dem Geltungsbereich der 5. Änderung (3.068 m²) ergebende abflusswirksame Fläche beträgt 1.874 m² (Versiegelungsgrad: 61 %). Da die aktuelle Erhöhung der befestigten, abflusswirksamen Fläche geringer als diese nachgewiesene Fläche ist, kann die Abflussregelung als gesichert angenommen werden.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Kap. 13.4.2 „Niederschlagswasser“ der Nachweis, dass die Abflussregelung als gesichert angenommen werden kann, aufgenommen.</p>
1.9		<p>Bodenschutz; Keine Bedenken bezüglich Altflächen:</p> <p>Nachsorgender Bodenschutz</p> <p>Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.10		<p>Bodenschutz; Anregung, Hinweise zum Eingriff in den Boden aufzunehmen:</p> <p>Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Unter Ziffer IV.2 „Hinweise und Empfehlungen – Bodenschutz“ wurde bereits ein Hinweis zum Bodenschutz aufgenommen. Dieser unterscheidet sich in Teilen jedoch von dem in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt aufgeführten Hinweis.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Hinweis unter Ziffer IV.2 „Hinweise und Empfehlungen – Bodenschutz“ wird entsprechend der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt geändert.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt.	
1.11	<p>Bodenschutz; Keine Bedenken:</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz Nachverdichtung im Innenbereich</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neugeordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.12	<p>Von den Dezernaten „Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz“ und „Immissionsschutz“ werden gegen den Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken erhoben</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.13	<p>Bergaufsicht; Hinweis auf unvollständige Datengrundlagen:</p> <p>Von der Bergaufsicht wird mitgeteilt, dass als Datengrundlage für die Stellungnahme folgende Quellen herangezogen wurden:</p> <p>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;</p> <p>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;</p> <p>Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern.</p> <p>Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p>	
1.14		<p>Bergaufsicht; Keine Bedenken:</p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p>Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.</p> <p>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.15		<p>Kampfmittelräumdienst; Hinweis auf fehlende Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes auf Grund von Mangel an konkreten Hinweisen auf mögliches Vorkommen von Kampfmitteln:</p> <p>Der Kampfmittelräumdienst wurde nicht beteiligt. Eine Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln gegeben werden. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren sind keine Hinweise dieser Art enthalten. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Mit Schreiben vom 12.12.2017 wurde durch den Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen mitgeteilt, dass eine Auswertung von Luftbildern des Plangebietes keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer IV.5 „Hinweise und Empfehlungen – Kampfmittel“ folgender Hinweis ergänzt:</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<i>„Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-0).“</i>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhäusen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2	Regionalverband FrankfurtRheinMain Poststraße 16 60329 Frankfurt am Main	Schreiben vom 15.03.2017 Az.: hy	
2.1	<p>Keine Bedenken:</p> <p>Zur der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3.	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg Jägertorstraße 207 64289 Darmstadt	Schreiben vom 11.04.2017 Az.: 411-TÖB-71/11	
	Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:		
3.1	<p>Gewässer und Bodenschutz; Hinweis, dass sich das Plangebiet in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone III B befindet.</p> <p>Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone III B des mit Verordnung vom 22.10.1970 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Gemeindeverbandes Gruppenwasserwerk „Gerauer Land“ im Groß-Gerauer Stadtwald (StAnz. 49/1970 S. 2317) geändert durch Verordnung vom 14.08.1992 (StAnz. 38/1992 S. 2800) sowie in der Zone III B des mit Verordnung vom 03.08.1983 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Mörfelden-Walldorf/Stadteil Mörfelden, Landkreis Groß-Gerau (StAnz. 36/1983 S. 1784) geändert durch Verordnung vom 18.10.1983 (StAnz. 45/1983 S. 2156). Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Begründung: Unter Kapitel 7.2 der Begründung wurde aufgeführt, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Zone III B befindet.</p> <p>Zur Klarstellung ist es sinnvoll, die in der Stellungnahme aufgeführten detaillierteren Informationen zu den Trinkwasserschutzgebieten in der Begründung aufzunehmen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 7.2 „Wasserschutzgebiet“ durch die genannten Hinweise ergänzt.</p>
3.2	<p>Gewässer und Bodenschutz; Hinweis, dass sich das Plangebiet in dem Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ befindet.</p> <p>Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999 S. 1659). Vom Planungsträger sind die stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden in Siedlungsbereichen sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grund-</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Begründung: Unter Kapitel III. der textlichen Festsetzungen ist eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB für Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände Gebiet) erforderlich sind.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	wasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen.		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried liegt. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer künftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/1999, S. 1659 und 31/2006, S. 1704, zu beachten.</p> <p>Auf Grund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände besteht eine Vernässungsgefahr in Nassperioden und eine Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit Nutzungseinschränkungen (z.B. Verzicht auf Unterkellerung) oder zusätzlichen Aufwendungen (z.B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungen) zu rechnen ist. Bei unterkellerten Gebäuden sollte, bei Anschneiden des Grundwasserhorizonts die Ausführung als druckwasserhaltende Wanne erfolgen. Hierfür kommt bei untergeordneter Nutzung, z.B. Tiefgaragen, eine „weiße Wanne“ (WU-Beton) in Frage. Bei hochwertiger Nutzung, d.h. staubtrockenen Räumen, wird eine „schwarze Wanne“ (bituminös gedichtet) erforderlich. In Trockenperioden besteht die Gefahr von Setzrissschäden.</p> <p>Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Aufwendungen entschädigungslos hinzunehmen sind. Wer in ein bereits vernässstes oder vernässungsgefährdetes Gebiet hineinbaut und keine Schutzvorkehrungen gegen Vernässungen trifft, kann bei auftretenden Vernässungen keine Entschädigung verlangen.</p> <p>Zur Klarstellung ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden in Siedlungsbereichen bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen sind.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Ziffer III „Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB“ der textlichen Festsetzungen wird durch die genannten Hinweise ergänzt.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3.3		<p>Gewässer und Bodenschutz; Hinweis auf den gemeinsamen Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 sowie die dazugehörige Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“</p> <p>Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange ist der gemeinsame Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) sowie die dazugehörige Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung" vom 30. Juli 2014 zu beachten.</p> <p>Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt https://verwaltung.hessen.de/iri/RPDA Internet?cid=eed899f247dl8c4f7614b5bc0349da73 unter Planung & Verkehr —> Bauleitplanung —> Erlass mit Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung aufgerufen werden.</p> <p>Nach § 37 Abs. 4 HWG soll insbesondere Niederschlagswasser in geeigneten Fällen verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Erforderliche Erlaubnisse sind bei der Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Nach § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn Niederschlagswasser aus den Herkunftsbereichen von Gewerbe, Industrie, Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächte oder versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Pflaster etc.) zugeführt werden soll.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht vor, dass das Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen gesammelt werden soll. Da der Untergrund für eine gezielte Versickerung ungeeignet ist, ist sicherzustellen, dass der Zisternenüberlauf in geeigneter Weise abgeleitet werden kann. Es ist ein Anschluss an den Kanal zu ermöglichen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Kapitel 13 „Belange der Wasserwirtschaft“, orientierend an den Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) sowie die dazugehörige Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung" vom 30. Juli 2014, auf die wasserwirtschaftlichen Belange eingegangen:</p> <p><u>Wasserversorgung</u></p> <p>Die Wasserbedarfsprognose hat zum Ergebnis, dass bei maximaler Auslastung der Wohndichte (18 Wohneinheiten) ein jährlicher Wasserbedarf von rund 1.871 m³/a besteht. Die Wasserversorgung für die zusätzlich entstehenden Wohneinheiten ist durch die Versorgungsleitung in der Straße „In den Leimenäckern“ sichergestellt werden. Die Wasserqualität des zur Verfügung zu stellenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TWVO).</p> <p>Auch der Löschwasserbedarf von 1.600 Litern pro Minute bei 2 Bar Fließdruck ist als gesichert dargestellt.</p> <p><u>Schmutzwasser</u></p> <p>Die Entsorgung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet ist durch Anschluss an den örtlichen Kanal ohne Probleme möglich.</p> <p>Nach den Angaben aus der Abwasserabgaben-Erklärung aus dem Jahr 2015 sind derzeit 58.817 Einwohner (einschl. Zweitwohnsitz, Stand: 30.06.2015) angeschlossen. Die Anzahl der angeschlossenen Einwohner erhöht sich nach dem Anschluss des Plangebietes nur minimal um ca. 23 Einwohner. Die Anschlusswerte liegen damit weit unter der Bemessungsgrenze der Kläranlage von 75.000 EW.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u></p> <p>In der entwässerungstechnischen Stellungnahme (Unger Ingenieure, Darmstadt, Februar 2004) zum Ursprungsbebauungsplan „Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg“ wurde ein anstehender Bodenaufbau mit sandigen Böden und Locker-</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>gesteinen mit eingelagerten Schlufflinsen festgestellt. Aufgrund der bodenmechanischen Verhältnisse sind die Böden im Hinblick auf die Versickerbarkeit der anfallenden Regenwässer als schwierig einzustufen.</p> <p>Von einer Niederschlagsversickerung wird daher abgesehen so wie im gesamten Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans. Die Einleitung des Niederschlagswassers in den örtlichen Kanal, als alternative Entwässerung zur Versickerung, stellt kein Problem dar. Die Abflussregelung kann als gesichert angenommen werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
3.4		<p>Gewässer und Bodenschutz; Hinweis dass auf Grundstücken mit Altlast oder altlastverdächtigen Flächen keine Versickerung erfolgen darf.</p> <p>Eine Versickerung darf nicht auf Grundstücken mit Altlast oder altlastverdächtigen Flächen bzw. in behördlich festgestellten Gebieten mit flächenhaft schädlichen Bodenveränderungen (§§2 Abs., 3 bis 6 und 21 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
3.5		<p>Gewässer und Bodenschutz; Hinweis dass für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.</p> <p>Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder eine temporäre Förderung bzw. Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Das entsprechende Formular „Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser“ steht zur Verfügung unter https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/gewaesserschutz/formulare-und-merkblaetter.html</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Sie ist im Rahmen der weiteren Planungen bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		Für die Errichtung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen.	Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
3.6		Gewässer und Bodenschutz; Hinweis dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen sind. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Sind Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung bekannt oder ergeben sie sich im Zuge von Baumaßnahmen, ist die Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m ³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/auf-und-einbringen-von-materialien .	Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt. Begründung: Unter Ziffer IV.2 „Hinweise und Empfehlungen - Bodenschutz“ der textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf sensorische Auffälligkeiten zu achten ist. Zur weiteren Erläuterung und Klarstellung ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass bei Bodenveränderungen die Bodenschutzbehörde zu unterrichten ist und die Bauarbeiten einzustellen sind. Des Weiteren sollte darauf hinzuweisen, dass wenn Materialien von über 600 m ³ auf oder in den Boden eingebracht werden, dies der Bodenschutzbehörde mitzuteilen ist. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Die Ziffer IV.2 „Hinweise und Empfehlungen - Bodenschutz“ der textlichen Festsetzungen wird durch die genannten Hinweise ergänzt.
3.7		Brand- und Katastrophenschutz; Hinweis zur erforderlichen Löschwassermenge. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwassermenge von 1.600 Litern pro Minute bei einem Fließdruck von 2 Bar erforderlich. Ist die Löschwassermenge vorhanden, bestehen keine Bedenken. Begründung: Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und	Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Begründung: Der Löschwasserbedarf von 1.600 Litern pro Minute bei 2 Bar Fließdruck in einem Zeitraum von 2 Stunden ist als gesichert dargestellt. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-.</p> <p>Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.</p>	
3.8	<p>Brand- und Katastrophenschutz; Hinweis zu den Anforderungen der Straßen.</p> <p>Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Straße innerhalb des Plangebietes und der angrenzenden Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t angelegt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
3.9	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werden gegen die vorgelegte B-Plan-Änderung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Ergänzungen sind jedoch zu folgenden Punkten erforderlich:</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ wird eine Ausgleichsfläche aus dem Ursprungsbebauungsplan „Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg“ der Gemeinde Erzhausen überplant.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Da die vorgelegte B-Plan-Änderung bereits im Beteiligungsschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB ist, genügt es nicht den Ausgleich für die Überplanung der im Ursprungsbebauungsplanes als Obstwiese festgelegten Ausgleichsfläche auf das weitere Verfahren zu verschieben.</p> <p>Die Festlegung ist im jetzigen Planungsstadium konkret und abschließend zu treffen, d.h. wenn hier das Ökokonto der Gemeinde Erzhausen herangezogen werden soll, ist eine konkrete Zuordnung zu einer Maßnahme vorzunehmen.</p> <p>Die Bewertung der jetzt überplanten, bisher nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahme fehlt ebenfalls. Hier ist der fiktive Zustand der Obstwiese nach den Vorgaben der Kompensationsverordnung Hessen anzuhalten.</p>	<p>Diese Ausgleichsfläche ist im Ursprungsbebauungsplan als öffentliche Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 zur Anlage einer Obstwiese festgesetzt. Sie hat eine Größe von 985 m².</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme, die Teil des Kompensationskonzeptes für den Ursprungsbebauungsplan „Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg“ war, wurde bisher nicht umgesetzt und wird nun gleichwertig in Form eines Jubiläumshains hergestellt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die Gemeinde Erzhausen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Fläche mit einer entsprechenden Größe und Wertigkeit bestimmt. Diese Fläche umfasst die Flurstücke 48/0 und 49/0 in der Gemarkung Erzhausen, Flur 11. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Fläche für die Schaffung der (Ersatz-) Streuobstwiese geeignet.</p> <p>Die Fläche wurde bis Ende des Jahres 2017 von einem Landwirt gepachtet und bewirtschaftet, so dass Gemeinde Erzhausen erst ab Anfang des Jahres 2018 über die Fläche verfügen kann.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 17 „Eingriff- und Ausgleichsbetrachtung“ ergänzt.</p>
3.10		<p>Untere Naturschutzbehörde, Hinweis, dass bei einer Umsiedlung von Zauneidechsen eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist</p> <p>Zu den Artenschutzmaßnahmen (Textliche Festsetzungen Punkt 7.1) ist folgendes zu ergänzen:</p> <p>Sollte eine Umsiedlung von Zauneidechsen erforderlich werden, ist eine Ausnahmegenehmigung nach §44 BNatSchG erforderlich.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aufgrund des potenziellen Vorkommens von Zauneidechsen wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch das Büro BIOPLAN aus Heidelberg eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zu Reptilien durchgeführt.</p> <p>Als einzige Reptilienart konnten Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) im nördlichen Bereich des Plangebiets nachgewiesen werden. Aufgrund seiner Beschaffenheit (Sandboden, Gras-Kraut-Flur, Brombeergestrüpp und Gehölzsukzession) musste</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>davon ausgegangen werden, dass das komplette Plangebiet als Zauneidechsenlebensraum dient. Aufgrund der verinselten Lage zwischen intensiv genutzten Privatgärten und versiegelten Flächen wurde jedoch von einer kleinen Population ausgegangen.</p> <p>Die Ausnahmegenehmigung wurde am 10.08.2017 gestellt und durch die Untere Naturschutzbehörde am 15.08.2017 genehmigt.</p> <p>Gemeinsam mit der Gemeinde Erzhausen wurde als CEF-Fläche das nordwestlich von Erzhausen gelegene Flst.-Nr. 10144 ausgesucht. Dieses Flurstück umfasst 3.371 m² und liegt südlich des Egelsbacher Waldes und westlich der Hegberghalle / des Waldkindergartens. Bei der Fläche handelt es sich um eine Grünlandfläche, die sich als Jagdhabitat für Zauneidechsen eignet.</p> <p>Die im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen wurden vom 04. bis zum 29. September 2017 fachgerecht abgefangen und auf die aufgewerteten CEF-Flächen umgesiedelt.</p> <p>Die Tiere wurden beim Fang fotografisch dokumentiert, da anhand der charakteristischen Rückenzeichnung eine Wiedererkennung der einzelnen Tiere möglich ist.</p> <p>Die Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgte vom 04. bis zum 29. September 2017. An insgesamt 7 Tagen (Arbeitsaufwand von 15,5 Stunden) wurde im Eingriffsbereich nach Zauneidechsen gesucht, um diese fachgerecht abzufangen und umzusiedeln.</p> <p>Insgesamt wurden 23 Zauneidechsen und zwei Grasfrösche umgesiedelt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die textliche Festsetzung zu Eidechsen unter Nr. 7.1 „Artenschutzmaßnahmen“ entfällt.</p> <p>Die Begründung wird durch das Kapitel 12.5.1 „Zauneidechsen“ ergänzt.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zu Reptilien (30. Juni 2017) sowie das Protokoll zur Umsiedlung von Zauneidechsen (20. November 2017) vom Büro BIOPLAN aus Heidelberg sind der Begründung als Anhang beigefügt.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3.11	<p>Untere Denkmalschutzbehörde, Ländlicher Raum, Schulservice DA-DI Werk -Umweltmanagement-, Sportkreis Darmstadt-Dieburg; keine Bedenken und Anregungen</p> <p>Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
4.	Amt für Bodenmanagement Fachbereich 22 Odenwaldstraße 6 64646 Heppenheim	Schreiben vom 03.04.2017 Az. 22-HP-02-06-03-02-B-2017#018	
4.1	<p>Keine Bedenken:</p> <p>Zur im Betreff genannten Planung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange für die Bereiche Bodenordnung nach dem BauGB, Flurbereinigung (landeskulturelle Belange) sowie Kataster- und Vermessungswesen wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
5.	hessenARCHÄOLOGIE Ida-Rhodes-Straße 1 64295 Darmstadt	Schreiben vom 29.03.2017 Az.: A 1.5 Da 241-2017	
5.1	<p>Bedenken bezüglich der unzureichenden Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes:</p> <p>Gegen den vorliegenden Bebauungsplan erhebt das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Bedenken, da bislang nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich Bodendenkmäler nach hessischem Denkmalschutzgesetz (Erzhausen 5 und 6: vorgeschichtliche Siedlung).</p> <p>Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.</p> <p>Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in dessen Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung / weitere Teilausgrabung / Totalausgrabung) erforderlich sind.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die Geophysik Rhein-Main GmbH eine Geophysikalische Prospektion zur Erfassung von archäologischen Bodendenkmälern innerhalb des Plangebietes durchgeführt.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchung sind durch Einlagerungen im Erdreich stark überprägt; eine Auswertung hinsichtlich von archäologischen Bodendenkmälern war aus diesem Grund nicht möglich.</p> <p>In Abstimmung mit Hessen Archäologie hat am 15.01.2018 nachträglich eine weitere Untersuchung (Schurf) stattgefunden.</p> <p>Mit E-Mail vom 15.01.2018 wurde durch Hessen Archäologie mitgeteilt, dass im untersuchten Bereich keine Ausdehnung der Bodendenkmäler in diesen Bereich festgestellt werden konnte. Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bedarf es daher keiner weiteren Auflage für die bauliche Umsetzung.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
5.3	<p>Hinweis auf eine gesonderte Stellungnahme der Baudenkmalpflege:</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde Kreis Darmstadt- Dieburg.		

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
6.	Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rheinstraße 89 64295 Darmstadt	Schreiben vom 10.04.2017 Az.: GB IV - RO	
6.1	<p>Keine Bedenken:</p> <p>Vielen Dank, dass wir zu dem Bauleitplan Stellung nehmen können.</p> <p>Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
7.	Handwerkskammer Rhein-Main Postfach 10 07 41 64207 Darmstadt	Schreiben vom 03.04.2017 Az. GB IV-2 / baya	
7.1	<p>Anregung „nicht störenden Handwerksbetriebe“ als Art der baulichen Nutzung festzusetzen.</p> <p>Die Planungen betreffen innerörtliche Flächen in Erzhausen, die bisher zum Teil als Kinderspielplatz sowie zum Teil als Ausgleichsflächen festgesetzt sind. Die Änderungen des Bebauungsplanes sehen eine Umwandlung in Allgemeines Wohngebiet vor.</p> <p>Aus Sicht der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main erscheinen die Planungen einer Nachverdichtung zu Wohnzwecken im vorliegenden Fall nicht grundsätzlich kritisch. Im Plangebiet werden jedoch ausweislich der textlichen Festsetzungen Abweichungen vom sonst für Allgemeine Wohngebiete üblichen Katalog gemäß §4 BauNVO vorgenommen: Die „sonstigen nicht störende Gewerbebetriebe“ bleiben als ausnahmsweise zulässig festgesetzt, während die sonst allgemein zulässigen „der Versorgung des Gebiets dienenden Läden“ nur ausnahmsweise zulässig bleiben und die sonst ebenso allgemein zulässigen „nicht störenden Handwerksbetriebe“ komplett ausgeschlossen werden. Diese Festsetzung sollte dringend überdacht werden und „nicht störenden Handwerksbetriebe“ ebenfalls mindestens ausnahmsweise zulässig sein. Zum einen sind die Abgrenzungen zwischen einem „nicht störenden Handwerksbetriebe“ und einem „nicht störenden Gewerbebetriebe“ oft nicht trennscharf. Wenn beide Typen ausnahmsweise zulässig wären, würden sich Unterscheidungen dazu erübrigen, zumal beide Typen der Bedingung des „nicht Störens“ unterliegen. Wenn darüber hinaus, wie bei den „der Versorgung des Gebiets dienenden Läden“, der Gedanke der Nahversorgung ein Kriterium sein soll, müssten in dieser Logik nicht störenden Handwerksbetriebe“ sogar genauso behandelt werden, also hier ausnahmsweise zulässig sein. Denn diese Handwerksbetriebe erfüllen ebenso wichtige Grundversorgungsfunktionen, man denke beispielsweise an die Handwerke Bäcker, Fleischer oder Friseur. Wir wären dankbar, wenn die in unserer Stellungnahme angeführten Argumente im weiteren Verfahren berücksichtigt würden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der Tatsache, dass die 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ einen Bereich des Ursprungsbebauungsplans „Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg“ darstellt, orientiert sich die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung an den Ursprungsbebauungsplan.</p> <p>Im Bebauungsplan „Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg“ sind ebenfalls nur die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig. Nicht störende Handwerksbetriebe sind nicht zulässig. Dieser Festsetzung wird in der 5. Änderung des Bebauungsplans weiterhin gefolgt.</p> <p>Durch den Ausschluss von nicht störenden Handwerksbetriebe innerhalb des Plangebiets, wird die Grundversorgung durch Handwerksbetriebe innerhalb der Gemeinde Erzhausen nicht beeinträchtigt. In der Gemeinde Erzhausen gibt es ausreichend Gebiete in denen nicht störende Handwerksbetriebe zulässig sind.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
8.	Hessen Mobil Groß-Gerauer-Weg 4 64295 Darmstadt	Schreiben vom 07.04.2017 Az. 34-c-2_BE-15.01.2_17-1084	
8.1	<p>Keine Bedenken:</p> <p>Gegen die 5. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes der Gemeinde Erzhausen bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände. Die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange werden durch das Planvorhaben nicht berührt.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
9.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Camberger Str. 10 60327 Frankfurt am Main	Schreiben vom 15.03.2017 Az. FS.R-M-L(A) DM TÖB-FFM-17- 12693	
9.1	<p>Keine Bedenken:</p> <p>Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:</p> <p>Die überplanten Flächen sind von unseren Anlagen und Strecken ca. 1.200 m entfernt. Unsere Belange werden durch die Planung deshalb nicht berührt.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhäusen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt am Main	Schreiben vom 10.03.2017 Az.: 55144-551pt/748-8236#001	
10.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Ihr Schreiben ist am 06.03.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
11.	Deutsche Flugsicherungs GmbH Unternehmenszentrale Am DFS-Campus 10 63225 Langen	Schreiben vom 04.04.2017 Az. 201700430	
11.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt. Betroffen sind unsere Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen Frankfurt/Main. Aufgrund der Art, der Höhe und der Entfernung werden aber unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
12.	Fraport AG Rechtsangelegenheiten und Verträge Postfach 60547 Frankfurt am Main	Schreiben vom 20.03.2017 Az.: RAC-AP vi-wi	
12.1	<p>Keine Bedenken:</p> <p>Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die höchste maximal zulässige Firsthöhe, bezogen auf den Höhenbezugspunkt, beträgt 11,0 m. Der Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließenden Straßenachse. damit wird die Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG (100 m) deutlich unterschritten.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
12.2	<p>Hinweis, dass das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs liegt:</p> <p>Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
13.	Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach Flugplatz D-63329 Egelsbach	Schreiben vom 13.03.2017 Az.: B1703-05	
13.1	<p>Keine Bedenken, Hinweis auf mögliche Beeinträchtigung in Begründung aufnehmen:</p> <p>Den Entwurf des Bebauungsplans haben wir zur Kenntnis genommen und teilen mit, dass aus rein flugbetrieblicher Sicht keine Einwände bestehen.</p> <p>Wir begrüßen den Hinweis unter 5.1 der Begründung, dass das Plangebiet mit lediglich 50 m Abstand an das Siedlungsbeschränkungsgebiet unseres Verkehrslandeplatzes grenzt.</p> <p>Als Schlussfolgerung hieraus sowie zur Klarstellung empfehlen wir jedoch dringend folgenden Hinweis auf mögliche Beeinträchtigung durch Fluglärm:</p> <p>„Das Plangebiet liegt am nord-westlichen Ortsrand Erzhausens und grenzt mit ca. 50 m Entfernung im Norden an das Siedlungsbeschränkungsgebiet des Egelsbacher Flugplatzes. Es liegt damit in nur 300m Entfernung zum Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach. MH Beeinträchtigungen durch an- und abfliegende Luftfahrzeuge, durch schwebende Hubschrauber sowie durch den allgemeinen Flugbetrieb muss gerechnet werden.“</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Kapitel 5.1 „Regionalplan Südhessen“ wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet am nord-westlichen Ortsrand Erzhausens liegt und damit mit ca. 50m Entfernung im Norden an das Siedlungsbeschränkungsgebiet des Egelsbacher Flugplatzes angrenzt.</p> <p>Zur Klarstellung ist es sinnvoll den Hinweis in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer IV „Hinweise und Empfehlungen“ folgender Hinweis ergänzt:</p> <p><i>„Das Plangebiet liegt am nord-westlichen Ortsrand Erzhausens und grenzt mit ca. 50 m Entfernung im Norden an das Siedlungsbeschränkungsgebiet des Egelsbacher Flugplatzes. Es liegt damit in nur 300m Entfernung zum Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach. MH Beeinträchtigungen durch an- und abfliegende Luftfahrzeuge, durch schwebende Hubschrauber sowie durch den allgemeinen Flugbetrieb muss gerechnet werden.“</i></p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
14.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5 65719 Hofheim am Taunus	Email vom 21.03.2017 Kein Az.	
14.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken: Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Anregungen vorzubringen haben.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
15.	Deutsche Telekom AG, T-Com TI NL Mitte SupRPTI Alfred-Herrhausen-Allee 7 65760 Eschborn	Schreiben vom 11.04.2017 Kein Az.	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		
15.1	<p>Hinweis auf Telekommunikationslinien; Anregung für eine Festsetzung Straßen und Gehwege entsprechend anzupassen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p><i>Hinweis: Beigefügter Plan s. Nr. 26.5</i></p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aus dem der Stellungnahme beigefügten Plan geht hervor, dass sich ein „Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler mit Erdkabel zum Gf-Abschlusspunkt im KVz“ am südwestlichen Rand des Plangebietes befindet. Eine Leitungstrasse befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.</p> <p>In der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche befinden sich bisher keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die festgesetzte Verkehrsfläche steht einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht entgegen.</p> <p>Die Ausführungsplanung ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
15.2	<p>Hinweis auf das Merkblatt über Baumstandorte hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen:</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Unter Ziffer IV.4 „Hinweise und Empfehlungen – Leitungsschutzmaßnahmen“ wurde bereits ein Hinweis zu tiefwurzelnden Bäume und den einzuhaltenden Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen gegeben.</p> <p>Zur Klarstellung ist es sinnvoll den Hinweis Leitungsschutzmaßnahmen entsprechend des Hinweises der Stellungnahme zu ergänzen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Unter Ziffer IV.4 „Hinweise und Empfehlungen – Leitungsschutzmaßnahmen“ wird der bisherige Hinweis wie folgt ergänzt:</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen angrenzend zu Ver- und Entsorgungsanlagen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.</p>
15.3		<p>Hinweis bezüglich des Ausbaus der Telekommunikationsinfrastruktur:</p> <p>Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
15.4	<p>Anregung, ein Leitungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, – entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." – der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, – eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. 		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Bereitstellung sowie der Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken, die rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und die Dimensionierung der Leitungszonen sowie die Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Ein Leitungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB für zukünftig zu verlegende Leitungstrassen kann nicht festgesetzt werden, da bisher keine geplanten Leitungstrassen bekannt sind.</p> <p>Die bestehenden Leitungstrassen haben Bestandsschutz.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhäusen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
-----	---------------------	---	---------------------------------

15.5 Anhang



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Mainz				
ONB	Weiterstadt	AsB	6		
Bemerkung:		VsB	6161 A	Sicht	Lageplan
		Name	Wust Christine (DIT TI NL)	Maßstab	1:1000
		Datum	11.04.2017	Blatt	1

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
16.	E-netz Südhessen GmbH & Co.KG Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt	Schreiben vom 06.04.2017 Az.: G111/Bo	
16.1	<p>Keine Bedenken; Hinweis auf die Zuständigkeit der Stellungnahme:</p> <p>Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der ENTEGA Netz AG sowie deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH & Co. KG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.</p> <p>In Erzhausen sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekommunikation sowie Fernwirktechnik, Gas und Wasser.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
16.2	<p>Hinweise bezüglich Leitungsumlegungen und Anpflanzungsmaßnahmen:</p> <p>Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Betriebsmittel unseres Unternehmens bzw. der ENTEGA AG. Bei einer Entwidmung von Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Für die Betriebsmittel der E-netz Südhessen GmbH & Co.KG bzw. der ENTEGA AG in Form einer Transformatorenstation wurde im Bebauungsplan eine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt.</p> <p>Die Sicherung der Betriebsmittel im Grundbuch ist nicht Bestandteil des bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
16.3	<p>Hinweis, dass bei geplanten Anpflanzungsmaßnahmen die Bereiche der Leitungstrassen zu beachten sind:</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Leitungstrasse ist zu beachten, dass tiefwurzelnende Bäume lt. DIN 18920 und den techni-</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgeführt.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>schen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich unserer Betriebsmittel sind deshalb vorher mit uns abzustimmen. Wir beantragen, Leitungs- bzw. Baumschutzmaßnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhäusen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
17.	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Email vom 16.03.2017 Kein Az.	
17.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden alle zuständigen Versorgungsunternehmen beteiligt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
18.	Fernleitungs-Betriebs-GmbH Betriebsverwaltung Süd Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein	Email vom 17.03.2017 Kein Az.	
18.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
19.	Westnetz GmbH Florianstraße 14-21 44139 Dortmund	Email vom 16.03.2017 Kein Az.	
19.1	<p>Hinweise über Hochspannungsleitungen und Beteiligung der zuständigen Unternehmen:</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die in-nogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden alle zuständigen Versorgungsunternehmen beteiligt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
20.	Stadtwerke Langen Postfach 1680 63206 Langen	Schreiben vom 09.03.2017 Kein Az.	
20.1	Keine Anregungen oder Bedenken: Die Gemeinde Erzhausen liegt nicht in unserem Versorgungsgebiet.		Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
21.	Konrad Heinrich Leißler Wingertstraße 36 64380 Roßdorf i.V. Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V., BUND Landesverband Hessen e.V., Hessische Gesellschaft für Ornitholo- gie und Naturschutz e.V., Botanische Vereinigung für Natur- schutz in Hessen e.V.	Schreiben vom 11.04.2017	
21.1	<p>Hinweis, in welchem Fall die Vermeidungsmaßnahme unter 7.1 nicht umgesetzt werden kann.</p> <p>Die Festsetzungen zur baulichen Nutzung (1.) lassen erwarten, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur wenig gestört wird. Zu befürworten ist hier auch II.1.1.</p> <p>I.7 und 8 halten wir für besonders notwendig. Zu fragen ist hier, in welchem Fall die Vermeidungsmaßnahme unter 7.1 nicht umgesetzt werden kann.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aufgrund des potenziellen Vorkommens von Zauneidechsen wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch das Büro BIOPLAN aus Heidelberg eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zu Reptilien durchgeführt.</p> <p>Als einzige Reptilienart konnten Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) im nördlichen Bereich des Plangebiets nachgewiesen werden. Aufgrund seiner Beschaffenheit (Sandboden, Gras-Kraut-Flur, Brombeergestrüpp und Gehölzsukzession) musste davon ausgegangen werden, dass das komplette Plangebiet als Zauneidechsenlebensraum dient. Aufgrund der verinselten Lage zwischen intensiv genutzten Privatgärten und versiegelten Flächen wurde jedoch von einer kleinen Population ausgegangen.</p> <p>Die Ausnahmegenehmigung wurde am 10.08.2017 gestellt und durch die Untere Naturschutzbehörde am 15.08.2017 genehmigt.</p> <p>Gemeinsam mit der Gemeinde Erzhausen wurde als CEF-Fläche das nordwestlich von Erzhausen gelegene Flst.-Nr. 10144 ausgesucht. Dieses Flurstück umfasst 3.371 m² und liegt südlich des Egelsbacher Waldes und westlich der Hegberghalle / des Waldkindergartens. Bei der Fläche handelt es sich um eine Grünlandfläche, die sich als Jagdhabitat für Zauneidechsen eignet.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Die im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsen wurden vom 04. bis zum 29. September 2017 fachgerecht abgefangen und auf die aufgewerteten CEF-Flächen umgesiedelt.</p> <p>Die Tiere wurden beim Fang fotografisch dokumentiert, da anhand der charakteristischen Rückenzeichnung eine Wiedererkennung der einzelnen Tiere möglich ist.</p> <p>Die Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgte vom 04. bis zum 29. September 2017. An insgesamt 7 Tagen (Arbeitsaufwand von 15,5 Stunden) wurde im Eingriffsbereich nach Zauneidechsen gesucht, um diese fachgerecht abzufangen und umzusiedeln.</p> <p>Insgesamt wurden 23 Zauneidechsen und zwei Grasfrösche umgesiedelt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die textliche Festsetzung zu Eidechsen unter Nr. 7.1 „Artenschutzmaßnahmen“ entfällt.</p> <p>Die Begründung wird durch das Kapitel 12.5.1 „Zauneidechsen“ ergänzt.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zu Reptilien (30. Juni 2017) sowie das Protokoll zur Umsiedlung von Zauneidechsen (20. November 2017) vom Büro BIOPLAN aus Heidelberg sind der Begründung als Anhang beigefügt.</p>
21.1	<p>Hinweis zum Ausgleich der Eingriffe:</p> <p>Wegen der vergleichsweise geringen Ausdehnung des Baugebiets und seiner Lage zwischen vorhandener Siedlung kann die vorgesehene Bebauung akzeptiert werden, dsgl. der "Ersatz" für den bisher im Gebiet liegenden Ausgleich.</p> <p>Unter 4. Begr. wird erwähnt, dass im Beschleunigten Verfahren Eingriffe nach BNatschG nicht ausgeglichen werden müssten, u.E. müssen sie das, zumal im vorgeh. Fall.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bei Bauleitplänen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 zu erwarten sind, als erfolgt oder zulässig im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zu verstehen. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Durch die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ wird eine Ausgleichsfläche aus dem Ursprungsbebauungsplan „Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg“ der Gemeinde Erzhausen überplant.</p> <p>Diese Ausgleichsfläche ist im Ursprungsbebauungsplan als öffentliche Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 zur Anlage einer Obstwiese festgesetzt. Sie hat eine Größe von 985 m².</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme, die Teil des Kompensationskonzeptes für den Ursprungsbebauungsplan „Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg“ war, wurde bisher nicht umgesetzt und wird nun gleichwertig in Form eines Jubiläumshains hergestellt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die Gemeinde Erzhausen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Fläche mit einer entsprechenden Größe und Wertigkeit bestimmt. Diese Fläche umfasst die Flurstücke 48/0 und 49/0 in der Gemarkung Erzhausen, Flur 11. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Fläche für die Schaffung der (Ersatz-) Streuobstwiese geeignet.</p> <p>Die Fläche wurde bis Ende des Jahres 2017 von einem Landwirt gepachtet und bewirtschaftet, so dass Gemeinde Erzhausen erst ab Anfang des Jahres 2018 über die Fläche verfügen kann.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhäusen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
22.	Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf Westendstraße 8 64546 Mörfelden-Walldorf	Schreiben vom 13.03.2017 Az.: 60.2.602-so/nie	
22.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Die Belange der Stadt Mörfelden-Walldorf werden durch die o. a. Planung nicht berührt, daher bestehen unsererseits weder Anregungen noch Bedenken.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen über die während Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
23.	Magistrat der Stadt Weiterstadt Riedbahnstraße 6 64331 Weiterstadt	Schreiben vom 06.03.2017 Az.: III/2 610-10 wil	
23.1	<p>Keine Bedenken:</p> <p>Zu dem o.g. Bauleitplan werden von Seiten der Stadt Weiterstadt keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>